

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hochschule Moritzstraße“ im Ortsbezirk Mitte

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung, und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist die für die Planungen spezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die den vielschichtigen Interessen-geflechten Rechnung tragen soll, die bei der Planung regelmäßig betroffen sind. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurde keine Stellungnahme und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

- 1. ELW..... 3
- 2. 80.23 4
- 3. 36 5
- 4. 37 23
- 5. Regierungspräsidium Darmstadt..... 25
- 6. 63 28
- 7. Untere Denkmalbehörde 31
- 8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... 32
- 9. IHK 33
- 10. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH)..... 34
- 11. ESWE Lokaler Nahverkehr 34
- 12. ESWE Versorgung 35

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bürger 1.....36

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. 36.....37
2. 6346
3. Polizeipräsidium Westhessen48
4. IHK50
5. Deutsche Telekom51
6. ESWE Lokaler Nahverkehr53
7. ESWE Versorgung54
8. Regierungspräsidium Darmstadt.....55
9. 3756
10. Stadtverordnetenversammlung.....58

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
2 80.	<p>Eine Nachnutzung des Areals zwischen Oranien- und Moritzstraße (Altes Gericht) durch die Law School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht (EBS) ließ sich ebenso wenig realisieren, wie ein im Jahr 2013 erwogenes gemeinsames Konzept der EBS und der Hochschule Fresenius (NSF). Die NSF möchte nach wie vor eine Dependence ihrer Hochschule in Wiesbaden errichten. Sie beabsichtigt, auf der ihr zugeordneten Fläche an der Ecke Moritzstraße/Albrechtstraße einen Universitätsneubau mit Hörsaal und Cafeteria für ca. 1.000 Studierende der Fachbereiche Design sowie Wirtschaft & Medien zu errichten.</p> <p>Die Nassauische Heimstätte als zweiter Vorhabenträger plant an der Ecke Oranienstraße/Albrechtstraße ein Bauwerk für ein Studentenwohnheim mit rd. 100 - 120 Wohnheimplätzen zu errichten und das Beamtenwohnhaus ebenfalls für studentische Wohnzwecke zu nutzen. Für den Gerichtsaltbau an der Gerichtsstraße sind ca. 61 Wohnungen mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen vorgesehen.</p> <p>Mit diesem Nutzungsmix ist davon auszugehen, dass das gesamte Quartier eine Attraktivitätssteigerung und Belebung erfährt. Hier von können Einzelhandel und Gastronomie der Moritzstraße, der Oranienstraße und Umgebung profitieren. Es besteht die Hoffnung, dass die Ansiedlungen eine Initialzündung für das gesamte Quartier bewirkt.</p> <p>Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften begrüßt daher die Planung und hat gegen</p>	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme stellt eine Bestätigung des Planungskonzeptes dar.	keine

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Planbereich „Südlich der Gerichtsstraße“ im Ortsbezirk Mitte keine Bedenken.			
3. 36	<p>Umwelttechnische Belange Wir bitten im Festsetzungsteil und der Begründung der beiden aufzustellenden Pläne folgende Änderungen vorzunehmen (kursiv):</p> <p>Unter <u>Textliche Festsetzungen, Buchstabe C</u> <u>Hinweise Nr. 1</u> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, unter Nr. 1. sowie unter <u>Begründung Nr. I PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE, 3.3.2</u> Baugrunduntersuchungen (S. 12/13) ist „...(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung)...“ durch „...(Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz HAKrWG, jeweils gültige Fassung)...“ zu ersetzen.</p> <p>Unter Nr. III Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahme 1 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Seite 17) ist der Abschnitt „Nach Auskunft des Regierungspräsidiums ...“ durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p>Anlass und Maßnahmen zur Ermittlung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Flächen wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.</p> <p>Durch Austausch des Textes werden die erforderlichen Anforderungen und Maßnahmen ausführlicher beschrieben.</p>	<p>Textliche Festsetzungen und Begründung Die Überschriften in den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden entsprechend ausgetauscht.</p> <p>Begründung Der Text wird entsprechend ersetzt.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde auf das Vorhandensein von Kontaminationsverdachtsflächen überprüft (Altlastenkataster des Umweltamtes, jeweils aktueller Stand). Es liegen keine Eintragungen über umweltrelevante (Vor)Nutzungen innerhalb des Planbereiches vor, die den Verdacht möglicher Untergrundkontaminationen begründen. Auch in der Altflächendatei des Landes Hessen „ALTIS“ sind für den Geltungsbereich keine Einträge vorhanden. Nutzungsbezogene Kontaminationen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Im Zuge vorgeschalteter Baugrunduntersuchungen wurden Bodenproben auch auf ihren Schadstoffgehalt untersucht. Die Ergebnisse liegen als Gutachten vor:</p> <p>1. Law School Wiesbaden. Erster Geotechnischer Bericht. Gutachten der Geolingenieure Fruchtenicht + Lehmann GmbH, Wiesbaden, vom 25.06.2008</p> <p>Das umwelttechnische Gutachten beinhaltet jeweils die Dokumentation der Art, des Umfangs und der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen und eine Bewertung festgestellter Befunde.</p> <p>Die vorliegenden Schadstoffbelastungen (hier: Arsen) bedingen keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts, sind aber abfallrechtlich von Bedeutung. Einzelheiten hierzu sind dem vorliegenden Gutachten, das zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entneh-</p>			

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>men.</p> <p>Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz HAKrWG, jeweils gültige Fassung) vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.</p> <p>Alle Beurteilungen basieren auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt November 2015. In nachgeschalteten Verfahren sind daher die aktuellen Sach- bzw. Bearbeitungsstände zu prüfen und auf die Einhaltung geltender Vorschriften zu achten.</p> <p><u>Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 (3) BauGB</u> Eine Kennzeichnung von Flächen als erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da es sich um rein abfallrechtlich relevante Bodenbelastungen handelt.</p> <p>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</p> <p><u>Heilquellenschutzgebiet/Grundwasserschutz</u> Die Planbereiche liegen innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebiets, quantitative Schutzzone B 1. Für den gültigen Bebauungsplan „Revitalisierung des Stadtviertels - Südlich der Gerichtsstraße“ und das Projekt „EBS Law School“ wurden Eingriffstiefen für die geplante Bebauung mit dem HLUg und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Heilquellenschutzgebiet/Grundwasserschutz wird berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind die zu beachtenden maximal zulässigen Eingriffstiefen festgesetzt.</p> <p>Die evtl. notwendigen weiteren Anforderungen an den Heilquellen- bzw. Grundwasserschutz werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens im</p>	<p>keine</p> <p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer C 6.1 wird ergänzt, dass die Bauantragsunterlagen in einem eigenständigen wasser-</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>dem Umweltamt / Untere Wasserbehörde abgestimmt. Diese sind unter A 2.3 auch im vorliegenden Vorentwurf in die Festsetzung übernommen worden. Im Vergleich zur damaligen Planung wird die Anzahl der Tiefgaragengeschosse reduziert. Die Angaben können als maximale Eingriffstiefe dennoch beibehalten werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese vorbehaltlich der Anforderungen gelten, die in einem wasserrechtlichen Verfahren festzulegen sind. Hierbei sind die neuen Erkenntnisse aus dem Vorkommen artesisch gespannten Grundwassers (Finanzministerium, Rhein-Main-Hallen) zu berücksichtigen. Eine Abstimmung der neuen Planung mit dem Umweltamt/Untere Wasserbehörde ist erforderlich.</p> <p><u>Versickerung von Niederschlagswasser</u> Wegen der Baugrundverhältnisse und der geplanten vollständigen Versiegelung/ Unterbauung mit Tiefgaragen ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich.</p> <p><u>Nutzung von Niederschlagswasser</u> Wir schlagen vor, die Nutzung von Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen als Brauchwasser nach § 37 Abs. 4 HWG in den Abschnitt B der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p><u>Rückhaltung von Niederschlagswasser</u> Um einen wesentlichen Beitrag zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Reduzierung des Abflusses aus dem Plangebiet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Begrünung der Dachflächen wird berücksichtigt.</p>	<p>Zuge der Baueingabe benannt und berücksichtigt.</p> <p>Durch die Dachbegrünung wird die mögliche auffangbare Wassermenge so sehr reduziert, dass nur noch eine sehr geringe Niederschlagswassermenge in ein zusätzlich erforderliches Leitungsnetz eingespeist werden könnte.</p> <p>Die Rückhaltung von Niederschlagswasser dient der Entlastung der städtischen Kanalisation. Die Vergrößerung der zu begründenden Dachfläche dient ebenfalls der Ent-</p>	<p>rechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind und ggf. die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Begründung Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer A 8.1.1 wird gere-</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>zu erzielen, schlagen wir eine vollständige Begrünung aller flach geneigten Dächer vor.</p> <p>Stadtklimatologie</p> <p><u>Stadtklimatische Ist-Situation</u> Das Planungsquartier liegt in der Wiesbadener Innenstadt. Durch die typische Kessellage in der Wiesbadener Bucht ergeben sich schwierige stadtklimatologische Rahmenbedingungen.</p> <p>Gemäß Umweltatlas Hessen ist der städtische Kernbereich Wiesbadens vor allem im Sommer erheblichen bioklimatischen Wärmebelastungen ausgesetzt. Statistisch ist das an über 30 Tagen eines Jahres der Fall. Die städtische Wärmeinsel zeichnet sich hier deutlich ab. Zudem treten häufig ausgeprägte austauscharme Wetterlagen verbunden mit geringen Windgeschwindigkeiten auf.</p>	<p>Das Klimagutachten wird in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>lastung der städtischen Kanalisation. Darüber hinaus trägt sie zur Verbesserung des Kleinklimas bei.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt das vom Büro Ökoplane, Mannheim mit Datum vom 16.12.2015 erarbeitete Klimagutachten zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Südlich der Gerichtsstraße“ und „Hochschule Moritzstraße“ vor.</p> <p>Aus diesem Gutachten geht zusammengefasst folgendes hervor (kursiv):</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in einem intensiv überwärmten Stadtbereich mit eingeschränktem Luftaustausch.</i></p> <p><i>Der hohe Versiegelungsgrad mit großflächig asphaltierten Stellflächen ohne Ver-</i></p>	<p>gelt, dass alle Flachdächer mit Ausnahme von Treppenhäusern, Aufzugsüberfahrten und Technikräumen bis zu einer Größe von 20 m² und zur Begehung vorgesehene Flächen wie Terrassen und Revisionswege zu begrünen sind.</p> <p>Begründung Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Begründung Die wesentlichen Aussagen des Klimagutachtens werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	 <p>Wegen der starken baulichen Verdichtung und der Wärmekapazität der Baumaterialien handelt es sich bei dem Planbereich um ein intensives städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch (Üxx). Nördlich der Rheinstraße befinden sich zwei noch wärmere Zonen, sogenannte thermische Hotspots (Üxxx). Noch weiter nördlich und östlich liegen potentielle Luftleitbahnen (weiße Schraffur), deren Luftleitfunktionen wegen der vorhandenen Bebauung und der verkehrlichen Nutzungen gestört sind. Größere Straßen wirken als Ventilationsachsen (Pfeilsymbole).</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass während austauscharmer Wetterlagen von außerhalb des Planungsgebietes größere bodennahe klimatische Ausgleichsströme das Planungsgebiet nicht erreichen können. Im Plangebiet</p>		<p><i>schattungen durch Bäume führt am Planungsstandort und in dessen Umfeld tagsüber zu intensiver Erwärmung und nachts zu deutlich verzögerten und nur geringen Abkühlungen. Größere Grünräume, die auch eine gewisse Fernwirkung haben, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Das in der Klimabewertungskarte der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgezeigte Leitziel, bei baulichen Nachverdichtungen eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten, wird erreicht.</i></p> <p><i>Luftschadstoffakkumulationen treten nicht in verstärktem Maße auf. Die Analyse der lufthygienischen Verhältnisse belegt, dass im Plan-Zustand auch bei Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrszunahme in den Straßenzügen um das Plangebiet mit keinen Grenzwertüberschreitungen bzgl. der Luftschadstoffkomponenten NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} zu rechnen ist. Die Grenzwerte nach 39. BImSchV werden sicher eingehalten.</i></p> <p><i>Das Bebauungskonzept lässt keine klimatisch negativen Auswirkungen erwarten, die auf Grund ihrer Qualität und Intensität einer Realisierung der Planungen entgegenstehen. Vielmehr lässt sich insbesondere im Innenhofbereich über grünordnerische Maßnahmen ein neuer klimatischer Gunst- raum entwickeln.</i></p> <p><i>Die vorgesehene Dachbegrünung reduziert die Schadstoffbelastung (insbesondere Feinstaub) durch Erhöhung der schad-</i></p>	

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>und seiner Umgebung sind vor allem im Sommer nur noch eingeschränkte nächtliche Abkühlungen und Feuchtezunahmen zu erwarten.</p> <p><u>Stadtklimatologische Leitziele</u> Die VDI-Richtlinie 3785, Blatt 1 (2008) „Stadtklima“ formuliert für solche Gebiete folgende Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Grades der städtischen Erwärmung als Indiz für den thermischen Komfort/Diskomfort, • Vermeidung von Luftstagnation, • Optimierung der städtischen Belüftung durch Erzeugung lokaler Ventilationssysteme, welche während austauscharmer Wetterlagen eine wichtige Funktion für die Abkühlung sowie die Be- und Entlüftung darstellen. <p><u>Beurteilung der Planungen aus stadtklimatologischer Sicht (Klimafolgenbewertung)</u> Der bestehende Bebauungsplan „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtsstraße“ enthält ein Minimum an Festsetzungen, die auf eine Verbesserung der angespannten stadtklimatischen Situation zielen. Dies sind Vorgartenbereiche entlang der Albrecht- und Gerichtstraße, Dach- und Fassadenbegrünungen, den mit Bäumen überstellten Innenhof sowie unterschiedliche Gebäudehöhen. Diese entfalten in der Summe wichtige stadtklimatische Gunstfunktionen für den Baublock zwischen Gerichts-, Moritz-, Albrecht- und Oranienstraße. Sie tragen zu Abkühlung, Luftbefeuchtung, Luftzirkulation und Luftfilterung bei.</p>		<p><i>stoffspezifischen Dispositionsgeschwindigkeiten partikel- und gasförmiger Spurenstoffe und reduziert durch die geringere Aufheizung der Luft die vertikale Auftriebsströmung und somit die Staubaufwirbelung.</i></p> <p><i>Darüber hinaus bilden die Pflanzen einen Filter, in dem sich Teile des in der Luft enthaltenen Staubs absetzt.</i></p> <p><i>Die Wasserrückhaltefähigkeit erhöht sich, relevant insbesondere nach Starkregen für die Auslastung des Kanalsystems.</i></p> <p>Im Gutachten wird aber auch ausgesagt, dass zur Verbesserung der thermischen Umgebungsbedingungen auf eine Verringerung der Bodenversiegelung und eine Steigerung des Grünvolumens geachtet werden muss. Zudem ist eine Abschwächung der bodennahen Ventilation zu vermeiden.</p> <p><i>Die für Parkplatzzufahrten nicht erforderlichen Freiflächen sind möglichst großflächig zu begrünen. Hierbei sollten auch weitere Baumpflanzungen in Form kleinerer Gruppen vorgesehen werden. Eine dichte flächendeckende Baumüberstellung ist nicht zu empfehlen, da damit der bodennahe Luftaustausch zu sehr beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Die Bäume sollten laubabwerfend sein, da im Winter eine Erwärmung des Innenhofs durch Sonneneinstrahlung energetisch sinnvoll ist.</i></p> <p><i>Fußwege sollten möglichst mit hellen Pflasterbelägen ausgeführt werden.</i></p>	

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Die geplante städtebauliche Neuordnung (Planbereiche „Hochschule Moritzstraße“ und „Südlich der Gerichtsstraße“) übernimmt diese Festsetzungen nur in Teilen. Die Angaben in den Begründungen weisen auf eine gegenüber dem gültigen Bebauungsplan weitere Erhöhung der bereits hohen Ausnutzungsgrade hin. Laut Begründung des Plans „südlich der Gerichtsstraße“ (S. 14) wird in der Gesamtbilanz beider Bebauungspläne eine Grundflächenzahl zzgl. der durch die Tiefgarage unterbauten Fläche von 0,92 erreicht. Der begrünte Vorgartenbereich an der Albrechtstraße entfällt. Dadurch werden die o. g. stadtklimatischen Wirkweisen beschnitten. Gemäß der VDI Richtlinie muss es Ziel sein, die bestehenden erheblichen thermischen Belastungen und Belüftungsdefizite zu verbessern.</p> <p><u>Inhaltliche Anforderungen aus stadtklimatologischer und landschaftsplanerischer Sicht</u> Die stadtklimaverbessernd wirkenden Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtstraße“ bitten wir vollständig zu übernehmen.</p> <p>Dachbegrünungen und Vorgärten tragen zur Minimierung des städtischen Wärmeinseleffektes bei. Der Wirkungsgrad kann durch Fassadenbegrünungen gesteigert werden. Die Maßnahmen führen zu wirksamen Abflussregulierungen von Starkniederschlägen. In Folge des Klimawandels wird eine Zunahme von Hitzewellen und jährlichen Starkniederschlagsereignissen prognostiziert. Daher wird angeregt, den Anteil der Begrünungen</p>	<p>Die Stellungnahme zur Übernahme weiterer stadtklimaverbessernd wirkenden Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtstraße“ wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die zusätzlichen Festsetzungen dienen der Verbesserung der klimatischen Verhältnisse.</p> <p>Die Material- und Farbwahl für die Fassaden und Oberflächenbeläge werden im städtebaulichen Vertrag festgelegt.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer A 8.1 werden zusätzlich die Bindung von Bepflanzungen, die Dachbegrünung (Erweiterung des Begrünungsanteils), die Innenhofbepflanzung mit Bäumen und die Fassadenbegrünung geregelt.</p> <p>Begründung Die Begründung</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>noch zu erhöhen.</p> <p>Die Festsetzung unterschiedlicher Gebäudehöhen führt zu gleichzeitig besonnten und beschatteten Fassadenteilen. Die Temperaturunterschiede der Oberflächen induzieren eine kleinräumige Zirkulation, welche auch zu einem besseren Luftaustausch führen kann. Großkronige Bäume kühlen über die Beschattung die darunter liegenden Flächen. Sie tragen zur Verbesserung der Luftfeuchte sowie zur Filterung der Luft bei. Darüber hinaus empfehlen wir helle Fassaden- und Oberflächenbeläge zur besseren Reflexion der Sonneneinstrahlung (Albedo), um den Erwärmungstendenzen entgegenzuwirken.</p> <p>Die Straßenzüge und Verkehrszonen wirken in der Regel auch als Ventilationsbahnen. Um deren klimatische und lufthygienische Gunstwirkungen zu erhalten, müssen die vorhandenen Baumreihen in der Gerichts- und der Albrechtstraße als zu erhalten festgesetzt werden. Außerdem wird angeregt, in der Oranien- und Moritzstraße neue Baumpflanzungen festzusetzen (Vgl. Kap. Luftbelastung, Kap. Naturschutzfachliche Belange).</p> <p><u>Verfahrensbezogene Empfehlungen</u> Wir begrüßen, dass trotz des vereinfachten Bauleitplanverfahrens nach § 13 a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet wird und bitten um Einarbeitung des stadtklimatologischen und landschaftsplanerischen Fachbeitrags. Zusätzlich wäre ein Gestaltungsplan hilfreich, der die „Grünausweisungen“ (Dachbegrü-</p>	<p>Die Stellungnahme, die Bäume an der Albrechtstraße als zu erhalten festzusetzen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Herstellung eines Gestaltungsplans wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass das weitere Bauleitplanverfahren durch stadtklimatologischen und landschaftsplanerischen Sachverstand begleitet werden sollte, wird zur</p>	<p>In einem zwischenzeitlich erfolgten gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit dem Umweltamt und Grünflächenamt wurde festgestellt, dass die Vitalität der breitkronigen Eschen eingeschränkt ist. Da die Kronen durch die heranwachsende Bebauung zurückgeschnitten werden müssten, würde ihre Vitalität weiter leiden.</p> <p>Deshalb wurde vereinbart, dass die Bäume durch eine geeignete andere Art ersetzt werden können. Näheres ist im städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p>Im Gestaltungsplan werden die unterschiedlich ausgebildeten Flächen dargestellt und mit der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Revitalisierung des Stadtviertels - Südlich der Gerichtsstraße“ als Ausgangssituation verglichen.</p>	<p>wird entsprechend ergänzt.</p> <p>keine</p> <p>Begründung Die beiden Gestaltungspläne „vorher - nachher“ werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>nungen, Vorgärten, Bäume, etc.) des Bebauungsplans zeigt. Auch das weitere Bauleitplanverfahren sollte durch stadtklimatologischen und landschaftsplanerischen Sachverstand begleitet werden.</p> <p>Wir bitten diese abwägungsrelevante Fachstellungnahme entsprechend des Beschlusses Nr. 0069 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 24.04.2012 zum Thema „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ sowie der Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB zu behandeln.</p> <p>Immissionsschutz <u>Luftbelastung und Möglichkeiten der Konfliktbewältigung</u> Messungen des städtischen Umweltamtes für die Oranienstraße im Jahr 2013 (nach Einführung der Umweltzone im Februar 2013) haben im Durchschnitt aller Messungen über das Jahr für NO₂ 54.6 µg/m³ und für PM₁₀ 20 µg/m³ ergeben. Das entspricht etwa der Belastung an der Ringkirche mit 55.2 µg/m³ NO₂ und 22 µg/m³ PM₁₀. Es ist davon auszugehen, dass in der Moritzstraße vergleichbare Werte vorzufinden sind.</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung im unmittelbaren Umfeld liegt zumindest an den Außenfassaden des Plangebiets die Stickstoffdioxidbelastung über dem Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In Innenhöfen kann diese erfahrungsgemäß jedoch deutlich zurückgehen.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stadtklimatologie</p>	<p>Für das Bauleitplanverfahren wurde zwischenzeitlich ein Klimagutachten erarbeitet. Die wesentlichen Empfehlungen aus dem Gutachten wurden im Bebauungsplan berücksichtigt (s. o.).</p> <p>Die Einbindung eines Landschaftsplaners in das Bauleitplanverfahren wird für entbehrlich gehalten. Die Umsetzung der Pflanzgebote erfolgt mit der Umsetzung der Baumaßnahme.</p> <p>Siehe Stadtklimatologie</p>	<p>Siehe Stadtklimatologie</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Gemäß § 1 BauGB sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Einzelne - also Anwohner einer Straße- hat das Recht auf saubere Luft. Dies ist durch den EUGH bestätigt worden (Einhaltung der Grenzwerte, Anwohnerklage eines Münchener, Landshuter Allee). Auf dieses Urteil bezieht sich auch das Verwaltungsgerichtsurteil, aufgrund dessen in Wiesbaden eine Umweltzone eingeführt wurde.</p> <p>Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) gibt Immissionsgrenzwerte vor, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wurden, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern. Sie gelten zwar nicht unmittelbar im Sinne von Grenzwerten für die Bauleitplanung, es dürfte aber kaum städtebauliche Gründe geben, schutzbedürftige Nutzungen ohne weitere Maßnahmen erhöhten Schadstoffbelastungen auszusetzen.</p> <p>Grundsätzlich kann eine Verbesserung der Situation durch emissionsmindernde Maßnahmen, etwa durch Reduzierung oder Verlagerung des motorisierten Verkehrs oder des Anteils von Lastkraftwagen erzielt werden. Vorteilhaft wirkt sich hier der Verzicht auf die Stellplätze des Studentenwohnhauses aus.</p> <p>Zum Schutz von Wohn-, Büro- und ähnlichen Nutzungen ist grundsätzlich auch, analog zu den Regelungen zum Lärmschutz die Fest-</p>	<p>Die Hinweise zur Reduzierung oder Verlagerung des motorisierten Verkehrs oder des Anteils von Lastkraftwagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anordnung von Aufenthaltsräumen zur emissionsabgewandten Seite ist nur bedingt möglich.</p> <p>Um Schadstoffe vermindern zu können, ist eine intensive Begrünung vorgesehen.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>setzung einer emissionsabgewandten Ausrichtung von Aufenthaltsräumen möglich. Eine intensive Begrünung kann sich lokal schadstoffmindernd auswirken. (Vgl. Stadtklimatologie). In Bezug auf die Möglichkeit raumluftechnischer Anlagen ist zu berücksichtigen, dass diese nur Staub, aber kein NOx filtern.</p> <p>Klimaschutz / Erneuerbare Energien Ein Beitrag zur Verbesserung der Luftschadstoffsituation wird auch durch den Verzicht auf Partikel und NOx-erzeugende Heizsysteme geleistet. Ein Anschluss des Plangebiets an das Fernwärmenetz sollte daher intensiv weiterverfolgt werden. Falls der Fernwärmeanschluss nicht zustande kommt, sind die Möglichkeiten des Einsatzes (hoch-effizienter) Heizsysteme auf Basis erneuerbare Energien / KWK zu prüfen und umzusetzen (Vgl. Pkt. A 6 bzw. 7 der textlichen Festsetzungen).</p> <p>Unter Punkt C 8 bzw. C 9 der textlichen Festsetzungen bitten wir energetische Standards festzusetzen, die dem KfW-Standard 55 entsprechen.</p> <p>Begründung: Die Bauleitpläne sollen nach heutigem gesetzlichen Auftrag explizit „auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ entwickelt werden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Umweltschutzbelange sollen auch in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).</p>	<p>Die Stellungnahme zum Verzicht auf Partikel und NOx-erzeugende Heizsysteme wird berücksichtigt.</p>	<p>Die ESWE hat zugesichert, dass bis zum 01.01.2018 das Gerichtsgebäude mit Fernwärme versorgt werden kann.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer C 7 wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung und des Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetz einzuhalten ist.</p> <p>Begründung Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange Die Bebauungsplanvorentwürfe beinhalten extrem hohe Grundstücksausnutzungen, die eine weitere Verschlechterung der in Bezug auf die Umweltbelange ohnehin defizitären Situation im stark verdichteten Innenstadtbereich hervorrufen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber dem derzeit noch rechtsgültigen Bebauungsplan stellt die vorliegende Planung in Bezug auf die Begrünung eine Verschlechterung dar. Die auf dem Grundstück entlang der Albrechtstraße festgesetzte Grünfläche entfällt, die GRZ wird von 0,6 auf 0,81 erhöht und die erweiterte GRZ 1,0 lässt eine vollständige Unterbauung des Grundstücks zu, so dass die Möglichkeiten für eine Begrünung extrem eingeschränkt werden (Vgl. Stadtklimatologie). • Durch die geplante Bebauung bis an die Grundstücksgrenze werden die in der Albrechtstraße und in der Oranienstraße stehenden Straßenbäume erheblich beeinträchtigt. Es ist fraglich, ob bei Umsetzung der geplanten Bebauung ein Erhalt der Bäume möglich ist. <p>Eine Verschlechterung der hinsichtlich der Umweltbelange ohnehin defizitären Situation im stark verdichteten Innenstadtbereich ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend entgegenzuwirken (siehe nachfolgende Festsetzungsvorschläge)</p>		<p>S. O.</p>	<p>S. O.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Ziffer A 7.2.1 Hier sollten 100 % Dachbegrünung ggf. mit Benennung zwingend notwendiger Ausnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Ziffer A 7.3 (neu) Eine Festsetzung zur Begrünung des Innenhofes ist zu ergänzen. In dem noch rechtsgültigen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im Bereich der Innenhoffläche 6 mittelkronige und 2 kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 -18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe zu pflanzen und zu erhalten sind und dass insgesamt 155 m² Beete anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.</p> <p>Diese Festsetzung sollte mit entsprechender Anpassung an die neue Planung als intensive Dachbegrünung der Tiefgarage mit Gewährleistung einer ausreichenden Erdüberdeckung wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Vergrößerung der Dachbegrünung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Begrünung des Innenhofes wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtsstraße“ wird durch die neue Planung in zwei Teilbereiche gegliedert. Dementsprechend wird die Begrünung auf die Teilbereiche verteilt.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Unter den Ziffern A 8.1.2 und A 8.1.3 werden ergänzt: Im Bereich der Innenhoffläche sind 6 mittelkronige und 2 kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.</p> <p>Im Bereich der Innenhoffläche sind insgesamt 70 m² Beetfläche anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Begründung Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Ziffer C 5 Artenschutz Hier bitten wir um folgende Änderung des Textes:</p> <p>5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind geschützte Artenvorkommen nachgewiesen. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Im Vorfeld sämtlicher Baumaßnahmen ist zu überprüfen, ob Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen bzw. ihren Auswirkungen betroffen sein können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können dies insbesondere Vogel- und Fledermausarten sein.</p> <p>Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und der Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes sind folgende Untersuchungen und Maßnahmen vor Baufeldräumung, Abriss von Gebäuden, Sanierungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gebäude sind vor einem Abbruch bzw. der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf Quartiere von Fledermäusen und gebäudebrütende Vögel zu untersuchen. o Sofern ein positiver Nachweis erfolgt, sind die Niststätten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Vogelbrutzeit zu verschließen und die Brutplätze vorlaufend an geeigneter Stelle zu ersetzen (Formsteine, Nistkästen, Dachkästen, etc.). Bei Neubaumaßnahmen sollten künstliche Fle- 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Zwischenzeitlich liegt das Kurzgutachten zum Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Zusammenhang mit dem Abbruchantrag für das Verwaltungsgebäude vor.</p> <p>Danach können unter folgenden Voraussetzung die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden:</p> <p>Es werden bis zum Abbruch des Gebäudes alle für Mauersegler und Fledermäuse geeigneten Schlupflöcher, die als Quartiere dienen könnten, verschlossen.</p> <p>Des Weiteren werden im nahen Umfeld fünf Fledermaus-Fassadenquartiere und drei Mauerseglerkästen eingebaut bzw. angebracht.</p> <p>Hinweis: Da der Abbruch des Gebäudes vor Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt sein wird, ist die Aufnahme einer textlichen Festsetzung entbehrlich.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer A 6.1 wird ergänzt: Im nahen Umfeld sind fünf Fledermaus-Fassadenquartiere und drei Mauerseglerkästen einzubauen bzw. anzubringen.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>dermausquartiere (Bausteine, Fledermauskästen) und Nistgelegenheiten für Mauersegler an geeigneten Stellen der Fassade oder den Dachbereich eingebaut werden.</p> <p>Werden Verbotstatbestände des Artenschutzrechts berührt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>5.2 Verwendung von großflächigen Glaselementen Großflächige transparente Glasflächen, die Verwendung von stark reflektierenden Glasarten und auch transparente Brüstungen, Lärmschutzwände usw. stellen eine erhebliche, potentielle Gefahr für Vögel dar. Durch die Transparenz bzw. den Spiegeleffekt nimmt der Vogel das Hindernis nicht wahr und kollidiert mit der Scheibe. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft geeignete Maßnahmen (z. B. kleinteilige Untergliederung, Einarbeitung oder Anbringung von Streifen oder anderen Mustern, Verwendung von halbtransparentem Glas) zu treffen um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden. Fachliche Beratungen werden von den Vogelschutzwarten angeboten.</p> <p>Das gehäufte Auftreten von durch die Kollision mit Glasscheiben u. ä. getöteten Vögeln stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Vermeidung von Materialien, die zu Kollisionen mit Vögeln führen könnten, wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Neubebauung soll so verträglich wie möglich in Bezug auf die Vögel realisiert werden.</p> <p>Weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Tötungsrisiken werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Die textlichen Festsetzungen werden durch Ziffer A 6.2 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Begründung: S. 13, Nr. 3.5 Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ergänzen.</p> <p>S. 24, F 1.4 bzw. S. 27 F 1.4 In der artenschutzrechtlichen Bewertung ist nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung deren Ergebnis darzustellen.</p> <p>S. 24, F.2 bzw. S. 27, F.2 Austausch des 1. Absatzes gegen folgende Formulierung (Kursiv):</p> <p><i>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist bei der Fällung von Bäumen eine zeitnah auf die Fällung abgestimmte, eingehende Besichtigung der Baumkrone - möglichst mit Hubsteiger - durch eine fachkundige Person erforderlich. Fällmaßnahmen sollten möglichst im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>Der Austausch des Textes dient der Klarstellung.</p>	<p>Begründung Das Kurzgutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung wird im Kapitel 3 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der 1. Absatz (F 2) wird gegen folgende Formulierung ausgetauscht (Kursiv): <i>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist bei der Fällung von Bäumen eine zeitnah auf die Fällung abgestimmte, eingehende Besichtigung der Baumkrone - möglichst mit Hubsteiger - durch eine fachkundige Person erforderlich. Fällmaßnahmen soll-</i></p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Immissionsschutz: Schallschutz Planbereich Moritzstraße Die schalltechnische Untersuchung „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hochschule Moritzstraße" im Ortsbezirk Mitte, Landeshauptstadt Wiesbaden" des Schalltechnischen Büro DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.11. 2015, BERICHT NR.: 15-2620/HM zur Tiefgaragenzufahrt führt zum Ergebnis, dass unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung kurzzeitiger störender Klappergeräusche beim Überfahren sind Boden-Gitterroste im Bereich der Tiefgaragenzufahrt geeignet zu befestigen oder elastisch zu lagern. • Die Geräusche des Tiefgaragentores und dessen Antriebes dürfen gemäß DIN 4109, Änderung A1 vom Januar 2001, in Wohn- und Schlafräumen des geplanten Gebäudes einen Wert des kennzeichnenden Schalldruckpegels von 30 dB(A) nicht überschreiten. <p>Am nächstgelegenen benachbarten Wohnhaus werden durch die geplante Tiefgaragenzufahrt die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten. In diesem Fall liefert gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Minimierung vermeidbarer Emissionen.</p>	<p><i>ten möglichst im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.</i></p> <p>Textliche Festsetzungen Unter den Ziffern A 7.1.1 und A 7.1.2 wird aufgenommen, dass Boden-Gitterroste im Bereich der Tiefgaragenzufahrt geeignet zu befestigen oder elastisch zu lagern sind und dass die Geräusche des Tiefgaragentores und dessen Antriebes einen Wert des kennzeichnenden Schalldruckpegels von 30 dB(A) nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Begründung In die Begründung werden die wesentlichen Aussagen der schalltechnischen Betrachtung eingearbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>das geplante Vorhaben keinen relevanten Immissionsbeitrag. Eine Lärmvorbelastung durch sonstige bestehende Betriebe und Anlagen i. S. der TA Lärm ist nicht zu berücksichtigen. Damit ergibt sich auch keine Einschränkung bestehender und geplanter Betriebe und Anlagen durch das geplante Vorhaben.</p> <p>Gegenüber der Aufhebung des Bebauungsplanes „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtsstraße“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ohne Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat, da die nächste Sitzung des Naturschutzbeirats erst am 28.01.2016 stattfindet.</p>	<p>Der Hinweis zur angekündigten Aufhebung des Bebauungsplanes „Revitalisierung des Stadtviertels südlich der Gerichtsstraße“ wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>keine</p>
<p>4. 37</p>	<p>1. Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehruzufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen</p>	<p>Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Alle Gebäude sind mit Feuerwehrfahrzeugen anfahrbar. Entsprechende Aufstellflächen können im Straßenraum zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Baueingabe werden die Zufahrten nach den notwendigen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz berücksichtigt bzw. die notwendigen zweiten Rettungswegs nachgewiesen.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>chen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden.</p> <p>2. Löschwasserversorgung In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (Sondergebiet Hochschule, mehr als 3 Geschosse) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z. B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksich-</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung kann als gesichert angenommen werden. Die Anordnung notwendiger Hydranten erfolgt im Rahmen der Anpassungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Näheres wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>sichtigt.</p> <p>3. Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden.</p> <p>4. Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein.</p> <p>Auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern wird verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise zur Erreichbarkeit der Gebäude werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu Lesbarkeit der Hausnummern werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude ist gewährleistet.</p> <p>Das Anbringen der Hausnummern wird bei der Bauausführung beachtet.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>
5. RP Darmstadt	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans „Revitalisierung des Stadtviertels - Südlich der Gerichtsstraße“ sowie die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Hochschule Moritzstraße“ und „Südlich der Gerichtsstraße“.</p> <p>Auch von dem für die Belange des Straßen- und Schienenverkehr zuständigen Dezernat III 33.1 werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird mitgeteilt:</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B1-neu des im Festsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebietes (WGS-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p>	<p>Die Hinweise aus regionalplanerischer Sicht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise aus Sicht des Straßen- und Schienenverkehrs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind die zu beachtenden maximal zulässigen Eingriffstiefen festgesetzt.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Für beide Bebauungspläne gilt: Die zuständigen Fachbehörden (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, sowie die Wasserbehörde) sind in dem Stadium der Bauausführungsplanung für die Bereiche Gründung und Grundwasserhaltung frühzeitig einzubinden. Für die Gründung sind für den Bereich des Heilquellenschutzgebietes Schutzzone B1 Eingriffstiefen festzulegen, für den Bereich Grundwasserhaltung und Baugrubensicherung sind für den möglicherweise gespannten Aquifer entsprechende Festlegungen zu treffen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Das Plangebiet ist vollständig versiegelt. Ein vorsorgender Bodenschutz kann deshalb nicht umgesetzt werden.</p> <p><u>Bergaufsicht</u> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLOG; Hinsichtlich des Altbergbaus: Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Bergaufsicht werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In der Begründung ist unter der Position 3.3.2 aufgeführt, dass eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplans ergab.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>Begründung In der Begründung wird ergänzt, dass die Belange der Bergaufsicht nicht berührt werden.</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsamts- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch die Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Den Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und</p>			

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken, Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p>	<p>Der Kampfmittelräumdienst ist ggf. noch zu beteiligen.</p>	<p>In den zugeleiteten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren wurden keine Hinweise dieser Art gegeben.</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen wird das Plangebiet auf das Vorkommen von Kampfmitteln untersucht.</p>	<p>Textliche Festsetzungen Unter Ziffer C 9 wird ergänzt, dass das Plangebiet rechtzeitig vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern und Kampfmitteln zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen. Die Kampfmittel sind nach den einschlägigen Bestimmungen zu entfernen.</p>
6. 63	<p>Textliche Festsetzungen <u>zu A - Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <p>Zu Ziffer 2.1 Was ist mit überdachten Stellplätzen? (siehe 21 a)</p>	<p><u>zu A - Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p><u>zu A - Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine überdachten Stellplätze vorgesehen.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Zu Ziffer 2.1.1 Bitte ergänzen „...durch die Grundfläche von oberirdischen Stellplätzen mit ihren Zufahrten und baulichen Anlagen...“</p> <p>Zu Ziffer 2.2 ist hier nicht § 18 (1) gemeint?</p> <p>Zu Ziffer 2.2.1 Kann „notwendig“ entfallen? Notwendige Aufzugsüberfahrten, notwendige Technikräume?</p> <p>Zu Ziffer 2.4 Überschrift Vollgeschosse anstatt Höhe baulicher Anlagen</p> <p>Zu Ziffer 4.2.1 Welche Abstandsfläche ist gemeint? Die Einhaltung der HBO – Abstandsfläche ist geregelt.</p> <p>Zu Ziffer 5.1 Maximale Breite der Zufahrt festsetzen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird durch eine eindeutiger Formulierung ersetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Im Plangebiet sind keine oberirdischen Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Als Rechtsgrundlage ist der § 18 Abs. 1 BauNVO zu nennen.</p> <p>Durch den Verzicht auf das Wort „notwendig“ werden alle baulichen Anlagen oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe erfasst.</p> <p>Die Änderung entspricht einer redaktionellen Korrektur.</p> <p>Nach HBO sind Dachüberstände bis 1,50 m ohne Berücksichtigung des Abstandsflächenmaßes zulässig. Damit dürften Dachüberstände bis zur festgesetzten Baulinie vorspringen. Dies ist nicht gewünscht, da dadurch die Belichtung der gegenüberliegenden Bebauung eingeschränkt wird.</p> <p>Um diese Einschränkung auszuschließen, werden Dachüberstände nur bis zu einem Abstand von 1,20 m hinter der Baulinie zugelassen.</p> <p>Um die Anzahl der öffentlichen Parkplätze an der Albrechtstraße beibehalten zu können, wird die Zufahrtsbreite begrenzt.</p>	<p>keine</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird angepasst.</p> <p>Das Wort „notwendig“ wird unter Ziffer A 2.2.1 gestrichen.</p> <p>Die Überschrift wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Ziffer A 4.2.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>Dachüberstände zur öffentlichen Verkehrsfläche sind am obersten Geschoss nur mit einem Mindestabstand von 1,20 m zur Baulinie zulässig.</p> <p>Die Zufahrtsbreite wird auf maximal 7,00 m festgesetzt. (Ziffer A 5.1.1).</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Zu Ziffer 7.2.1 Welche Dächer?</p> <p><u>zu C - Hinweise</u></p> <p>Zu Ziffer 8 unter B Doppelt? Siehe 6 unter A</p> <p>Hinweis auf Bombenabwurfgebiet! Siehe Begründung Kapitel 3.2.2, vorletzter Absatz.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird konkretisiert.</p> <p><u>zu C - Hinweise</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren konkretisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Mit Dächern sind Flachdächer gemeint.</p> <p><u>zu C - Hinweise</u></p> <p>Die ESWE wird bis zum 01.01.2018 eine Fernwärmeleitung bis zum Hochschulgrundstück verlegt haben, um das Hochschulgebäude mit Fernwärme versorgen zu können.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn wird das Plangebiet auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht.</p>	<p>s. o. Ziffer A 8.1.1 neu</p> <p>Unter der Ziffer A 7 wird festgesetzt, dass das Hochschulgebäude an das Fernwärmenetz anzuschließen ist und unter der Ziffer C 7 werden die Anforderungen an die Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz definiert.</p> <p>Unter Ziffer C 9 wird ergänzt, dass das Plangebiet rechtzeitig vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern und Kampfmitteln zu untersuchen ist. Sofern Bomben-</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
				blindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen. Die Kampfmittel sind nach den einschlägigen Bestimmungen zu entfernen.
7. 6304	<p>Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) erstellt. Die Abstimmung bezüglich der baudenkmalpflegerischen Belange erfolgte mit E-Mail des Landesamts für Denkmalpflege Hessen vom 30.12.2015.</p> <p>Ausweislich der vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) erstellten Denkmaltopographie Wiesbaden I.2- Stadterweiterungen innerhalb der Ringstraße liegt der Bereich des Bebauungsplanvorentwurfs „Hochschule Moritzstraße“ innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage VIII/ Südliche Stadterweiterung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).</p> <p>In der unmittelbaren Nachbarschaft sind folgende Gebäude: Ehemaliges Gerichtsgebäude in der Gerichtstraße 2 und ehemaliges Beamtenwohnhaus mit Einfriedungsmauer in der Oranienstraße 32 als Einzelkulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) geschützt.</p>	Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage VIII/ Südliche Stadterweiterung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie in der Nähe von drei Kulturdenkmälern liegt, wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Planung berücksichtigt die Lage innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage sowie die Nähe zu den Kulturdenkmälern.</p> <p>Die Planung ist zwischenzeitlich mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p>	keine

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Das Amtsgericht ist Kulturdenkmal aus künstlerischen, stadtbaugeschichtlichen und städtebaulichen Gründen. Das ehemalige Beamtenwohnhaus ist mit Einfriedungsmauer Kulturdenkmal aus künstlerischen und geschichtlichen Gründen.</p> <p>Die ehemalige Gefängnismauer ist aus denkmalfachlicher Sicht zu berücksichtigen und gemäß der überarbeiteten Planung angemessen in die Neubauplanung einzubeziehen.</p> <p>Zur Bodendenkmalpflege ist die Stellungnahme HessenARCHÄOLOGIE des Landesamts für Denkmalpflege Hessen vom 02.12.2015 zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme, dass die ehemalige Gefängnismauer zu berücksichtigen und in der überarbeiteten Planung angemessen in die Neubauplanung einzubeziehen, wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass ist die Stellungnahme von HessenARCHÄOLOGIE zu beachten ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Planung ist zwischenzeitlich mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Detailgestaltung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>HessenARCHÄOLOGIE hat mitgeteilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Bodendenkmale vorliegen und dass mit dem bestehenden Hinweis unter „C. 6 Meldung von Bodendenkmälern“ die denkmalrechtlichen Belange ausreichend gewürdigt wurden.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des US Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim.</p> <p>Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>GH max. 140,0 m ü. NN</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rech-</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des US Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Schadensprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da bei allen Neubaumaßnahmen die Anforderungen an die aktuelle ENEV zu beachten sind, haben die Außenbauteile den</p>	<p>Begründung Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>nen. Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>		<p>Lärmpegelbereich II (bis 60 dB(A)) einzuhalten.</p>	
<p>9. IHK</p>	<p>Als Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet Hochschule festgesetzt werden, welches vorwiegend der Unterbringung von Bildungs- und Hochschulinrichtungen mit Verwaltung, Kantine, Bürgersaal und Tiefgarage dient.</p> <p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden bietet es sich an, in dem direkt angrenzenden Areal, das als besonderes Wohngebiet festgesetzt werden soll, neben Wohnraum auch Räume für Kreativschaffende entstehen zu lassen und ein Kreativzentrum zu entwickeln.</p> <p>Es bietet sich an, das Areal über die Hochschule Fresenius (Fachbereiche Design, Wirtschaft & Medien) hinaus als Kreativzentrum auszubauen. Zusammen mit Künstlerteliers könnte ein kreativer Hot Spot entstehen, der die Basis für erfolgreiche Unternehmensneugründungen sowie für eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft bilden könnte. Dies hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden in ihrer Sitzung am 22. April 2015 beschlossen.</p> <p>Für eine weiterhin positive Quartiersentwicklung sind auch Stellplätze in ausreichender Anzahl für die Kraftfahrzeuge der Anwohner und Kunden der umliegenden Geschäfte notwendig, die bisher auf dem Areal des Alten Gerichts parken. Hier plädieren wir</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Vergrößerung der Stellplatzzahl wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“</p> <p>Mit dem Bau einer zusätzlichen Tiefgaragebene würde weiterer Individualverkehr in das Wohnquartier gezogen. Sowohl aus immissionsschutzrechtlichen als auch aus klimatischen Gründen sind Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes zu vermeiden.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>dafür, die Tiefgaragenfläche unterhalb des geplanten Hochschulneubaus zu vergrößern.</p> <p>Bereits am 6. Oktober 2010 hat sich die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden zur seinerzeit geplanten Ansiedelung der EBS auf dem Areal des ehemaligen Gerichtsgeländes dafür ausgesprochen, die geplante zweigeschossige Tiefgarage auf drei Untergeschosse zu erweitern. Die zusätzlichen 130 Stellplätze sollten Anwohnern und den Kunden der umliegenden Geschäfte zugutekommen.</p>			
10. LfDH	<p>Aus dem Bereich des von o. g. Bebauungsplans i. V. m. betroffenen Areals liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Bodendenkmale vor.</p> <p>In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanvorentwurfes ist unter „C 6 Meldung von Bodendenkmälern“ der Hinweis auf die Verpflichtung zur Fundmeldung gemäß § 20 HDSchG enthalten.</p> <p>Weitere Auflagen werden seitens der hessenARCHÄOLOGIE nicht gefordert.</p>	Der Hinweis zu Bodendenkmälern wird zur Kenntnis genommen.	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	keine
11. ESEW Lokaler Nahverkehr	Der Planbereich ist mit den Bushaltestellen "Adelheidstraße" in der Oranienstraße und Moritzstraße sowie „Landeshaus“ in der Oranienstraße und Moritzstraße gemäß den Standards des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen.	Die Stellungnahme zum Fahrradverleihsystem wird zur Kenntnis genommen.	Die Hochschule wird als sinnvoller Standort für ein Fahrradverleihsystem angesehen. Im Innenhof können jedoch aus Platzgründen keine Flächen für diese Nutzung mehr angeboten werden. Insofern sollte von den beteiligten Ämtern geprüft werden, ob in Hochschulnähe ein geeigneter Standort im öffentlichen Raum (Albrecht-/Moritzstraße) festgelegt werden kann.	keine

Lfd. Nr.	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
----------	---	--------------------	------------	------------------------------

	<p>Im weiteren Planungsverlauf ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich im Rahmen der Standortkoordination zum Fahrradverleihsystem der Landeshauptstadt Wiesbaden als sinnvoller Standort-Bereich eingestuft wurde.</p>			
<p>12. ESWE Versorgung</p>	<p>Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW).</p> <p>Der o. g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen zur Kenntnis genommen. Es liegen folgende Stellungnahmen vor:</p> <p><u>ESWE Versorgungs AG - Straßenbeleuchtung - Planung</u> Auf die öffentliche Straßenbeleuchtung ist zu achten. Bei Veränderung ist eine frühzeitige Rücksprache notwendig.</p> <p><u>sw netz GmbH - Planung</u> Bestehende E-Station 374 muss vor dem Abriss demontiert werden. Ein Kabelverteiler wird im öffentlichen Gehweg der Albrechtstraße erforderlich.</p> <p>Die Versorgung des Neubaus kann aus dem vorhandenen Mittel- oder Niederspannungsnetz erfolgen.</p>			